

Antrag des Regierungsrates

RRB Nr. 371

2023_06_STA_Gesetz über die politischen Rechte (PRG; Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 141.1 | 622.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I (24.4.2024)
	Gesetz über die politischen Rechte (PRG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:
Art. 34 Regierungsrat, Staatskanzlei und Regierungsstatthalterämter, Gemeinden ¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen aus. ² Die Staatskanzlei a leitet die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, b überwacht die Durchführung in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterämtern,	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I (24.4.2024)
<p>c erfüllt die ihr von diesem Gesetz zugewiesenen Vollzugsaufgaben.</p> <p>³ Die Regierungsstatthalterämter</p> <p>a koordinieren die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden,</p> <p>b stellen die Information der Gemeinden in diesem Bereich sicher,</p> <p>c erfüllen die ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Vollzugsaufgaben.</p> <p>⁴ Die Gemeinden führen die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen nach diesem Gesetz durch.</p>	<p>b1 erfüllt zusammen mit der Finanzkontrolle die Aufgaben auf dem Gebiet der Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen (Art. 49a ff.),</p>
	<p>3.5a Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen</p>
	<p>Art. 49a Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen</p> <p>¹ Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die als politische Akteurinnen und Akteure im Hinblick auf eine Wahl in den Grossen Rat oder den Regierungsrat oder eine kantonale Volksabstimmung eine Kampagne führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie mehr als 20'000 Franken aufwenden.</p> <p>² Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie der zuständigen Stelle der Staatskanzlei auf der entsprechenden digitalen Plattform folgende Informationen melden:</p> <p>a bis spätestens 45 Tage vor der Wahl oder Abstimmung</p> <p>1 ihre budgetierten Einnahmen,</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I (24.4.2024)
	<p>2 monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl oder Abstimmung erfolgt oder zugesichert worden sind und den Wert von 5000 Franken pro Zuwenderin oder Zuwender und Kampagne überschreiten,</p> <p>b bis am Tag der Wahl oder Abstimmung unverzüglich</p> <p>1 Kampagnen und Zuwendungen, die neu offenlegungspflichtig sind,</p> <p>2 die Erhöhung von bereits offenlegungspflichtigen Zuwendungen,</p> <p>c bis spätestens 60 Tage nach der Wahl oder Abstimmung das Total der Einnahmen.</p> <p>³ Führen mehrere Personen oder Personengesellschaften eine gemeinsame Kampagne, so müssen sie die budgetierten Einnahmen, die Zuwendungen und das Total der Einnahmen gemeinsam melden. Ihre Aufwendungen und die ihnen gewährten monetären und nichtmonetären Zuwendungen sind zusammenzurechnen.</p>
	<p>Art. 49b Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates</p> <p>¹ Für die Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates gilt die Offenlegungspflicht gemäss Artikel 49a mit den folgenden Schwellenwerten:</p> <p>a Kampagnen: mehr als 50'000 Franken,</p> <p>b Zuwendungen: mehr als 15'000 Franken.</p>
	<p>Art. 49c Modalitäten der Offenlegungspflicht</p> <p>¹ Bei der Meldung der monetären und nichtmonetären Zuwendungen sind insbesondere der Wert und das Datum der Zuwendung sowie der Name, der Vorname und die Wohnsitzgemeinde oder die Firma und der Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung anzugeben.</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I (24.4.2024)
	<p>² Als Urheberin oder Urheber der Zuwendung gilt die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche die Zuwendung ursprünglich erbrachte, um die politische Akteurin oder den politischen Akteur zu unterstützen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die weiteren Modalitäten zur Meldung und Veröffentlichung der Informationen durch Verordnung.</p>
	<p>Art. 49d Plausibilisierung und Veröffentlichung der gemeldeten Informationen</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Staatskanzlei</p> <p>a plausibilisiert die gemeldeten Informationen,</p> <p>b macht die politischen Akteurinnen und Akteure auf fehlende oder offensichtlich fehlerhafte Informationen aufmerksam.</p> <p>² Sie veröffentlicht die gemeldeten Informationen spätestens fünf Arbeitstage nach deren Eingang auf der digitalen Plattform.</p>
	<p>Art. 49e Prüfung der Offenlegungspflicht</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle</p> <p>a prüft bei den politischen Akteurinnen und Akteuren innerhalb eines Jahres nach der Wahl oder Abstimmung stichprobenweise die Einhaltung der Offenlegungspflicht,</p> <p>b prüft insbesondere die Korrektheit und Vollständigkeit der veröffentlichten Informationen.</p> <p>² Sie kann</p> <p>a Nachweise und Erklärungen zu den gemeldeten Informationen sowie zu den Aufwendungen der Kampagne und deren Finanzierung verlangen,</p> <p>b Prüfungen vor Ort durchführen.</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I (24.4.2024)
	<p>³ Die geprüften politischen Akteurinnen und Akteure haben die Finanzkontrolle bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen, ihr die nötigen Auskünfte zu erteilen und ihr Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.</p>
	<p>Art. 49f Berichterstattung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle erstellt einen Bericht über die durchgeführten Prüfungen und die Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten.</p> <p>² Sie gibt den politischen Akteurinnen und Akteuren Gelegenheit, sich zum Entwurf der sie betreffenden Teile des Prüfungsberichts zu äussern und eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>³ Der Prüfungsbericht der Finanzkontrolle sowie die allfälligen Stellungnahmen der geprüften Akteurinnen und Akteure werden auf der digitalen Plattform veröffentlicht.</p>
	<p>Art. 49g Austausch mit kommunalen Behörden</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Staatskanzlei und die Finanzkontrolle können sich direkt mit den kommunalen Behörden austauschen, die für die Transparenz bei der Finanzierung von kommunalen Wahl- und Abstimmungskampagnen zuständig sind.</p> <p>² Die Behörden gemäss Absatz 1 können einander Informationen wie namentlich Personendaten bekanntgeben, die für den Vollzug der Artikel 49a ff. oder des kommunalen Rechts für die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen erforderlich sind.</p>
	II.
	Der Erlass 622.1 Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 07.03.2022 (KFKG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:
Art. 11 Aufgaben	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I (24.4.2024)
<p>¹ Die Finanzkontrolle nimmt hauptsächlich die Aufgaben der Abschlussprüfung (Art. 13), der Finanzaufsicht (Art. 14) und der Meldestelle Missstände (Art. 40 bis 43) wahr.</p> <p>² Sie darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.</p>	<p>^{1a} Sie führt die Prüfung der Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen gemäss den Artikeln 49e und 49f des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)¹⁾ durch.</p>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern, 24. April 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [141.1](#)